

Der Landvogt überbringt der gesamten Gemeinde Balzers den Befehl des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein in Bezug auf die Hausmeisterwahl. Abschr. 1718 November 25, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Actum Balzers im kauffhaus aldah, den 25. Novembris 1718.

[linke Spalte]

Präsentibus herren Joseph von Grenzingen in Strassberg¹, landtvogdt, herrn Joan Adam Brendl, verwalter und meiner Hermann Georg Ludovici, landtschreiber

[Vermerk in der linken Spalte]

Herr landtvogdt von Grenzingen bringdt der gegenstehenden gantzen Balzer gemeindt den gnädigsten landtsfürstlichen befehl mit ausführlichen nachfolgenden worten vor.

[rechte Spalte]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Anton Florian² des Heiligen Römischen Reichs³ fürsten und regierern des hausses Liechtenstein von Nicolspurg⁴, in Schlesien⁵ zu Troppau⁶ und Jagerndorff⁷ hertzog, graffen zu Rittberg⁸, ritteren des Guldenen Flieses⁹, grand¹⁰ d'Espagne der erstern class, der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät würckhlichen geheimen rath und obrist hoffmeister, auch seiner königlichen catholischen mayestät obrist stallmeister, etc., etc., unserem gnädigsten landtsfürsten und herren, herren, ist underthäigst referirt worden, was sich verwiechenen 25. monath Septembris, als er, herrn landtvogdt, die von dem hochfürstlich gevollmächtigten commissario (titel) herren Stephan Christoph von Harpprecht¹¹, hochfürstlich liechtensteinischer hoffrath und cassa-directoren, ihme anbefohlene neue hausmeisters¹² wahl vollziehen wollen, vor eine schwürigkeith ergeben, auch welcher gestalten der mehrere theil von ihnen sich der neuen wahl widersetzet, und den schuldigen gehorsamb nicht præstiren¹³ wollen.

¹ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Greuting von Strassberg, Josef*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 309.

² Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁴ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

⁵ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁶ Troppau (Opawa) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁷ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁸ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

⁹ Der Orden vom Goldenen Vlies (Fließ) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

¹⁰ „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

¹¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 334–335.

¹² Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert basierte das Transportwesen vom Bodensee über die Bündner Pässe auf dem sogenannten Rodfuhrwesen. Die Bauern transportierten die Waren jeweils von einem Lagerhaus (Zuschg) zum nächsten. Ursprünglich war die Durchführung von Transporten als Frondienst für alle Untertanen verpflichtend. Später bestimmten die Rodgenossen einen „Hausmeister“, der diese Transporte übernahm, kontrollierte und den Fuhrmännern ihren Anteil zuteilte. Diese Hausmeisterstelle war ein beehrter Nebenverdienst. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Transportwesen*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 933–934; hier: S. 933.

¹³ leisten.

Seine [2] hochfürstliche durchlaucht unser gnädigster fürst und herr, herr sehen diese ohngehorsamb sehr ohngnädig an und haben hierüber unterm 18. dieses monaths ihme landtvogdt gnädigst anbefohlen, sogleich nach empffang dero gnädigsten rescripts sich wiederumb hiehero zue verfügen dem herrn landtshaubtman Conradt Schreiber¹⁴ und schlosshaubtmann Franciss Joseph Schreiber sambt übrigen, welche sich mit ihnen gehorsamb erzeigt, zu bedeuten, daß ihro hochfürstlich durchlaucht ihren erwiesenen gehorsamb in allen landtsfürstlichen gnaden erkennen, und zu seiner zeith eingedenckh zu seyn wissen werden.

Dem ohngehorsamben landtsamman Banzer sambt seinen anhängeren aber dargegen ihre straffmäßige widersetzlichkeith, sonderheithlich aber dem landtsamman Bantzer¹⁵ ernstlich zu verweisen, daß er nit nuhr der neuen wahl sich gantz hochmühtig und trutziglich entzogen, und nicht einmahl in dem kauffhaus alhier erschienen, mithin seine unruhige adhærenten¹⁶ gleichsamb mehrers gesterkht, sonderen auch nachdeme er, herrn landtvogdt, die beede Brunhardten vor das Oberamt citirt, sich erfrechet, die gemeindt darüber zusammen zue beruffen, und unter dem nichtigen vorwandt ihre allererst confirmirten¹⁷ alten freyheiten und gewohnheiten allerhandt meutereyen zu erregen.

Gleichwie aber seine hochfürstlich durchlaucht als landes- [3] fürst ihnen nichts als ihre wohlhergebrachte gute sitten und gewohnheiten confirmirt, auch gewissens halber die andere nicht confirmiren können. Also wollen höchst dieselbe auch die bey erwehlung des hausmeisters bis dato vorgeloffene missbrauch und saufferey ein vor alle mahl abgestellt wissen, und eine freye wahl haben. Befehlen derowegen nochmahlen mit ausschliesung der ersteren beeden prætendenten¹⁸ Thomas Brunhardt und Pauln Nägele auff weis und arth, wie von dem gevollmächtigten herren commissario von Harpprecht verordnet worden, die neue wahl vorzunehmen, auch dem Christian Brunhard specialiter zu sagen, wohfern er mehr dergleichen auffführische reden von sich kommen lasse, man ihme alt- und neues zusammen rechnen und ohnfehlbahr anderen zu einen exempel mit harter leibsstraff belegen lassen werde.

Dieses seye die ursach, warumben er, herr landtvogdt, sye beruffen lassen und weilen nuhn der hochfürstliche gnädigste befehl und verordnung ihnen bereits umbständtlich eröffnet.

So wolle er von ihnen dargegen vernehmen, ob sie sich zu der neuen wahl bequemen und gehorsahmen, oder aber ferners widersetzen wollen?

Hiernach begehrt erlaubnus der alte landtsamman Anton Bantzer mit seiner party einen abstandt zu nehmen, welcher ihme auch vergünnet, und als der Thomas Brunhardt hausmeister den Bantzer gefolget, dieser mit den worten zurückh geruffen, kohme nuhr was unser parth ist, es seye wer er wolle, und ist der völlige [4] anhang mit ihnen aus dem kauffhaus gangen.

Wie nuhn der Bantzer mit seinem anhang wiederumb in das kauffhaus kohmmen, thuet er in nahmen seiner und seiner parthey nach abgelegten curialien¹⁹ unterthänigst gehorsambst vorbringen, daß sie gehorsambst vernohmen, welcher gestalten ihro hochfürstlich durchlaucht, unser allerseiths gnädigster fürst und herr, zu einer neuen hausmeisters wahl zu schreiten gnädigst befohlen. Nuhn verhofften sie, sie haben bey der ersteren hausmeisters wahl als ehrliche büeterleuthe ohne klag den hausmeister Brunhardt durch mehrere stimmen erwehlet, und wie auch verhofften, ihro durchlaucht, unser gnädigster landtsfürst und herr, werde sie bey ihre alte recht- und gerechtigkeithen schützen und schirmen. Als wäre sie auch der unterthänigsten zuversicht, in diesem punct bey ihre gerechtsahme zu lassen. Sollten aber bey der ersteren wahl (weeder [5] alles verhoffen und dieser parth nicht vermeinet) etwas ohngleiches vorbegegangen seyen, so bitten sie nachmahlen, wie zuvor ihnen den kläger an die seithen zu stellen, alstan sie gegen solchen oder

¹⁴ Johann Konrad Schreiber, erw. als Landammann 1701. Vgl. Hans Stricker (Leitung), Toni Banzer Herbert Hilbe (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 280.

¹⁵ Anton Banzer († vor dem 17.11.1721) war Landammann von Balzers und 1716–1718 Landammann der Grafschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Banzer, Anton; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 65.

¹⁶ Anhängern.

¹⁷ bestätigten.

¹⁸ Anwärter.

¹⁹ zeremoniellen Anredeformen.

solche genugsamb gewachsen seyen, und wan der andere parth auff Wien auch selbstn wollte, so wären sie auch annoch capabel²⁰ selbstn auff Wien ohne anders mitzugehen.

Daß aber er, amman Bantzer, bey der obrigkeith angegeben und belogen seye, als wickhle er die gemeindt auff, bette er gleichfals einen solchen ihme an die seithen zu stellen, er habe gethaen wie ein gemeindtsman und wollte auch der gemeindt ihre rechten nicht vergeben. Keiner aber aus seiner parth mit wahrheith sagen könnte, daß er sie zu ein oder das andere animirt, behalte derowegen hierinfals sein nöhtiges bevor. Und weilen seine interessirte ihme, Bantzer, auffgetragen unterthänigst vorzubringen, daß sie ein unterthäniges memoriale über diese hausmeisters sache an eine hochansehentliche landtsfürstliche com- [6] mission (titel) herren von Harpprecht überschickhet, wan solches würcklich, bevor dieses gnädigstes rescript an hiesige obrikeith abgangen, an höchsten ohrten eingelanget seye, alstan gleich solchem partition leisten wollten, solte aber solch memorial annoch nicht einkohmen seyen. So betteten sie unterthänig gehorsamb ihme und seinen anhang so lang dilation zue gestatten, bis sie versichert seyen, daß mehr gedachte memoriale an höchsten ohrten eingelangt seye.

Herr landvogt Joseph von Grenzingen in Straßberg gibt ihnen in andtwurt: Er zweiffele nicht, daß das memoriale²¹ bey unsern allerseiths gnädigten herren würckhlich schon einkohmen, indeme es schon lang daß er, Bantzer, zu Lindau gewesen. Er, herr landtvogdt, habe den gnädigsten absoluten befehl, sogleich auff Balzers sich zu verfügen und die neue hausmeisters-wahl vorzunehmen. [7] Wollte also nuhr allein von ihnen vernehmen, ob sie mehr gemeltes höchstes rescript, so von unseren gnädigsten landtsherren ergangen gnüegen leisten wollten, oder nicht? Und diejenige welche zu der wahl nicht schreiten und dem gnädigsten befehl nicht nachkohmen wollten, sich alhier in dieses prothocol underziehen sollten.

Landtsamman Anton Bantzer begehrt hierauff nochmahlen mit seinem anhang einen abtritt mit ihnen sich zu underreden, so ihnen vergönnet, und nachdeme mehr genenter Bantzer mit seiner parthey wiederumb ins kauffhaus kohmen, und der den vergönten abstandt, dan, daß herr landtvogdt die mühe über sich genohmen, anhero wiederumb zukohmen, bedanckhet, bringt nochmahlen mit unterthaniger bitt vor, daß, wan ihr mehr angezogenes memoriale, so an ihro hochfürstlich durchlaucht hochansehentlichen herren commissario (titel) herrn von Harpprecht [8] gestellt, nicht einkohmen seyen solte, ihnen alstan einige dilation²² gegeben werden mögte. Solte es aber würckhlich eingelanget seyen, so wollten sie sich dem ergangenen gnädigsten landtsfürstlichen befehl nicht widersetzen, sondern gleichwohlen (jedoch nach ihren alten bräuchen und gerechtsahme, auch der zweyen als Thomas Brunhardt und Nägele ausgeschlossen), zu einer neuen wahl schreiten. Am kräftigsten und deutlichsten aber sich reserviren und aussetzen, daß diese wahl (wan ihr offft gedachtes memorial nicht eingelangt seye) keineswegs alstan ihnen nachtheilig fallen solte, sondern selbstn auff Wien gehen und deswegen bey unsern gnädigsten landtsfürsten und herrn sich unterthänigst beklagen und die sach vorbringen wolten.

Weilen dan auch das viel gedachter Bantzers [9] parthey angezogen, nach ihre recht und gerechtsahmb zur wahl zue schreiten, ist ihnen vom herrn landtvogdt die signatur vom (titel) herrn commissario von Harprecht sub dato den 20. Septembris 1718 abgelesen worden. Nach welchen der Anton Bantzer nahmens Thomas Brunhardt sich bedanckt, daß ihme ein oder die andere gnadt geschehen, bittend, daß ihme wie vor alters bräuchig, annoch sechs wochen dilation umb mit seinen leuthen zu rechnen, gegeben werden mögte. Dieses ist aber noch ein oder andere puncten mehr eingebracht, besonders daß man bey den alten rechten und bräuchen sie lassen, und nuhr vor dieses jahr bey den zehen gulden und der signatur nach die wahl vornehmen, unskünfftig aber bey den alten wie vorhin die hausmeisters wahl vollziehen wolten. Und was ferners annoch der ein oder ader andere [10] parthey vor reden und beschwerden an- und vorgebracht, ist ihnen verbescheidet, daß sie solche alle schriftlichen der cantzley mit erstem eingeben solten.

Wornach öffentlich umb den hausmeisters dienst angehalten, Leontius Frickh, schlossleuthnant, Christian Nägele der jung, Laurentius Steger und Basilius Nigg und ist durch die mehrere stimmen

²⁰ *in der Lage.*

²¹ *Bittgesuch.*

²² *Aufschub.*

der Christian Nägele der jung zu einen hausmeister erwehlet und ihme warnach er sich zu halten öffentlich vorgehalten, und darüber von ihme, Christian Nägele, dem landtsamman Anton Bantzer das handtgelübt abgelegt worden.

Actum ut supra

[11] [*Dorsalvermerk*]

Prothocollum bey der hausmeisters wahl de dato Balzers, den 25. Novembris 1718.